

Zulassungs- und Benutzungsordnung für Wochenmärkte

In der Fassung der Bekanntmachung vom 08.01.2004 (Amtlicher Anzeiger Seite 234) mit der *Änderung* von Abschnitt IV Ziffer 5 letzter Satz und Abschnitt VI durch die Bekanntmachung vom 21.06.2004 (Amtlicher Anzeiger Seite 1265)

Präambel

Diese Zulassungs- und Benutzungsordnung gilt für die von den Bezirksämtern festgesetzten und veranstalteten Wochenmärkte. Sie hat ihre Rechtsgrundlage insbesondere in den Vorschriften des Titels IV der Gewerbeordnung, im Gesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Märkten und Volksfesten vom 6. März 1985 (GVBl. S. 85) und in der Verordnung über Wochenmärkte, Volksfeste und Jahrmärkte vom 1. Oktober 1985 (GVBl. S. 277). Sie enthält für alle Veranstaltungsteilnehmer geltende Bestimmungen im Sinne von § 70 Absatz 1 der Gewerbeordnung und bildet die Grundlage für die Entscheidungen der Zulassungsstellen über Dauer- oder Saisonzulassungen bzw. der Marktaufsicht über Tageszulassungen sowie für die Ablehnung von Marktbeschickern. Diese Zulassungs- und Benutzungsordnung ist Bestandteil und die Einhaltung der Bestimmungen Voraussetzung jeder Zulassung.

Ziel der Zulassungs- und Benutzungsordnung ist es, in den Bezirken der Freien und Hansestadt Hamburg die reibungslose Veranstaltung von Wochenmärkten mit möglichst vielfältigem, attraktivem, ausgewogenem und abwechslungsreichem Angebot und Gesamtgepräge zu ermöglichen und zu gewährleisten.

I.

Öffentliche Einrichtung, Benutzungsverhältnis

Die bezirklichen Wochenmärkte werden als öffentliche Einrichtung betrieben. Der Marktzweck wird von § 67 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Wochenmärkte, Volksfeste und Jahrmärkte umschrieben. Andere Betätigungen sind unzulässig. Das Betriebs- und Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der Gebührenordnung für das Marktwesen in der jeweils gültigen Fassung.

II.

Zulassung

Die Zulassung zu den Wochenmärkten erfolgt entsprechend den jeweiligen Marktbedürfnissen für ein Jahr (Dauerzulassung), für einen bestimmten Zeitraum - nur volle Monate - (Saisonzulassung für landwirtschaftliche Produkte) oder für den jeweiligen Markttag (Tageszulassung) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Dauer- und Saisonzulassungen sind auf vorgeschriebenem Antragsvordruck bei der jeweils zuständigen Zulassungsstelle zu beantragen. Bei Saisonzulassungen ist der genaue Zeitraum anzugeben.

Über den Antrag wird schriftlich entschieden.

Die Dauerzulassung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Jahres durch die Zulassungsstelle oder den Marktbeschicker schriftlich die Beendigung der Zulassung mitgeteilt wird. Eine vorzeitige Beendigung der Dauerzulassung kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Der Verzicht ist spätestens 14 Tage vorher der zuständigen Zulassungsstelle schriftlich anzuzeigen.

Auf eine Saisonzulassung kann vorzeitig verzichtet werden. Der Verzicht ist der zuständigen Zulassungsstelle schriftlich anzuzeigen. Der Verzicht wird zum Ablauf des Monats wirksam.

Antragsteller, die aus Platzmangel oder aus marktbetrieblichen Gründen nicht zugelassen werden konnten (ausgenommen Tageszulassungen), werden auf Antrag in eine bei der zuständigen Zulassungsstelle zu führende Bewerberliste aufgenommen. Die Listen sind nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge zu führen. Wenn Bewerber nachrücken sollen, ist bei Vorliegen der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen die Rangfolge auf der Liste maßgeblich, es sei denn, marktorganisatorische (z.B. Standgröße, Zuordnung der Stände, Warenüberangebot) oder sonstige sachlich gerechtfertigte Gründe (z.B. besonderes Warenangebot wie ökologische Produkte) erfordern eine Ausnahme.

Die Zahl der Dauer- und Saisonzulassungen darf nicht so bemessen werden, dass sonstige Bewerber weder bei der ersten noch nach einer überschaubaren Anzahl vergeblicher Antragstellungen eine Zulassungschance haben.

Tageszulassungen sind vor Beginn des Wochenmarktes bei der Marktaufsicht formlos zu beantragen, die nach Maßgabe der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen über den Antrag unter Berücksichtigung marktorganisatorischer bzw. marktspezifischer Bedürfnisse entscheidet. Zu- und Absagen werden mündlich bekannt gegeben.

III.

Auswahlentscheidung

Reicht das verfügbare Platzangebot auf Wochenmärkten nicht für alle Antragsteller aus, so ist eine Auswahlentscheidung nach § 70 Abs. 3 der Gewerbeordnung zu treffen. Ein Ausschließungsermessen besteht nur, wenn sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen. Entsprechendes gilt bei der Auswahl der Bewerber für Dauer- oder Saisonzulassungen.

Orientiert am Marktzweck, nämlich der Bevölkerung ein vielfältiges und ausgewogenes Angebot von Waren des täglichen Kaufbedarfs zu bieten, ist entsprechend den jeweiligen örtlichen Marktbedürfnissen und organisatorischen Gegebenheiten insbesondere darauf zu achten, dass

- die Bewerber bewährt und zuverlässig sind;
- die Bewerber im Besitz eines gültigen Umsatzsteuerheftes oder einer Befreiungsbescheinigung des Finanzamtes sind und dies nachweisen;
- das Angebot attraktiv ist, und zwar im Hinblick auf die Gestaltung und Sauberkeit des Standes, den Zustand und die Qualität der Ware, die Preisauszeichnung und die Warenkennzeichnung;
- Neu- oder Wiederholungsbewerber, deren Angebot wochenmarktkonform ist und gegen deren persönliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen, nicht auf unabsehbare Zeit abgewiesen werden dürfen, sondern in angemessener Zeit eine Zulassungschance erhalten müssen.

Nicht zugelassen wird, wer in seiner Bewerbung unrichtige Angaben zur Person oder zu seinem Geschäft gemacht hat oder unvollständige Angaben nicht unverzüglich nachholt. Verstöße gegen diese Zulassungs- und Benutzungsordnung können ebenso wie sonstiges rechtswidriges Verhalten zur Nichtzulassung zu künftigen Wochenmarktveranstaltungen führen.

IV.

Zuweisung, Aufbau und Ablauf

1. Mit der Zulassung wird nicht das Recht auf Benutzung eines bestimmten Standplatzes erworben. Der

Standplatz wird von der Marktaufsicht im Rahmen des ihr zustehenden Organisationsermessens vor Beginn eines jeden Wochenmarktes zugewiesen. Allerdings sollen Dauerbeschicker möglichst ihren bisherigen Standplatz behalten. Nicht gestattet ist es, eigenmächtig Standplätze zu belegen, zugewiesene Plätze eigenmächtig zu erweitern, mit anderen zu tauschen oder sonst wie anderen zu überlassen.

Inhaber von Dauer- oder Saisonzulassungen sind verpflichtet, auf Anforderung der Marktaufsicht den Zulassungsbescheid vorzulegen. Sie sind ferner verpflichtet, an ihrem Stand das gegebenenfalls hierfür vorgesehene Schild deutlich sichtbar anzubringen und es mit dem gültigen Originalzulassungsnachweis zu versehen.

2. Der Verkauf gleichartiger Waren oder Warenarten kann auf Teilen des Wochenmarktgeländes zusammengefasst und darauf beschränkt werden.
3. Für Inhaber von Dauer- oder Saisonzulassungen erlischt der Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes, wenn er nicht spätestens eine halbe Stunde vor Marktbeginn in Anspruch genommen wird. Die Marktaufsicht kann einer späteren Belegung zustimmen, wenn sie vor Ablauf dieser Frist vom späteren Eintreffen unterrichtet worden ist und der Marktbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Nicht rechtzeitig in Anspruch genommene Standplätze kann die Marktaufsicht im Rahmen von Tageszulassungen nach den Marktbedürfnissen an andere Bewerber vergeben.
4. Mit dem Anfahren und dem Aufbau der Marktstände darf frühestens 1 ½ Stunden vor Beginn der Marktzeit begonnen werden. Abweichend davon gilt für den Wochenmarkt Fischmarkt in der Zeit vom 15. März bis 15. November eine Stunde und vom 16. November bis 14. März zwei Stunden. Der Aufbau muss bei Beginn des Marktes beendet sein.

Nach Beendigung des Marktes sind die Marktflächen innerhalb einer Stunde zu räumen. Abfälle, Verpackungsmaterial und anderer Unrat dürfen auf dem Wochenmarktgelände nicht liegengelassen werden, sondern sind - mit Ausnahme von Transportverpackungen - in die bereitgestellten Abfallbehälter oder auf die hierfür bestimmten Abfallsammelstellen zu verbringen. Die Entsorgung von Transportverpackungen obliegt den Marktbeschickern.

Die Marktbeschicker müssen innerhalb einer Stunde nach Beendigung der Öffnungszeiten ihre Standplätze und die angrenzenden Verkehrsflächen bis zu deren Mitte besenrein säubern.

5. Die Marktstände müssen auch für behinderte Marktbesucher leicht zugänglich sein. Die Marktwaren dürfen nicht in die Marktgassen hineinragen. Waren dürfen nicht mehr als 1,50 m hoch gestapelt und Lebensmittel nicht auf dem Erdboden gelagert werden. Die Marktgassen und Zuwegungen sind so zu gestalten, dass Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr und der Unfalldienste den Wochenmarkt befahren können. Es ist ein Rettungsweg von 3,50 m Breite vollkommen freizuhalten.
6. Der Verkauf und das Anpreisen von Waren im Umherziehen ist auf dem Wochenmarktgelände nicht gestattet. Ebenso nicht gestattet ist das überlaute Anpreisen von Waren (auf dem Fischmarkt können Ausnahmen zugelassen werden) und das Musizieren auf dem Wochenmarktgelände.
7. Die Marktbeschicker sind verpflichtet, auf Anforderung der Marktaufsicht das gültige Umsatzsteuerheft

bzw. die Befreiungsbescheinigung des Finanzamtes vorzulegen.

8. Für jeden Wochenmarkt sollen durch die Marktbeschicker ein Marktsprecher und ein Stellvertreter bestimmt werden.

V. Widerruf von Zulassungen

Unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 70 Abs. 3 der Gewerbeordnung kann die Zulassung insbesondere dann widerrufen werden, wenn

1. der Zulassungsempfänger trotz Mahnung mit fälligen Gebühren oder Auslagen länger als einen Monat in Verzug ist;
2. der Zulassungsempfänger den zugewiesenen Platz zum Handel für fremde Rechnung nutzt;
3. der Zulassungsempfänger in einem schwerwiegenden Fall oder trotz Abmahnung wiederum gegen die Verordnung über Wochenmärkte, Volksfeste und Jahrmärkte oder gegen diese Zulassungs- und Benutzungsordnung verstoßen hat.

VI. Erlöschen der Zulassung, Rechtsnachfolge

Verstirbt ein zugelassener Beschicker oder ergibt sich durch Rechtsgeschäfte oder auf andere Art und Weise eine Rechtsnachfolge ganz oder teilweise (z.B. in Fällen der Neugründung einer Gesellschaft bzw. Gemeinschaft oder der Umwandlung nach § 1 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994), erlischt die Zulassung. *Die Übergabe eines Betriebes an Kinder und/oder Enkelkinder ist hiervon grundsätzlich ausgenommen, vorausgesetzt, es bestehen gegen die persönliche Zuverlässigkeit keine Bedenken. Gleiches gilt im Falle des Todes eines Ehepartners, wenn der Betrieb von der Witwe/dem Witwer fortgeführt werden soll.*

Im Übrigen kann die Zulassung seitens der Zulassungsstelle auf den Rechtsnachfolger übertragen werden, wenn die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und andere geeignete Bewerber nach der Liste nicht zur Verfügung stehen.

VII. Ordnungsmaßnahmen

Die Marktaufsicht schreitet nach pflichtgemäßem Ermessen bei Verstößen gegen diese Zulassungs- und Benutzungsordnung sowie bei sonstigen Gefährdungen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder im Zusammenhang mit dem Wochenmarkt ein. Ihre für diesen Zweck getroffenen Anordnungen und ausgesprochenen Weisungen sind sofort zu befolgen.

VIII.

Die Zulassungs- und Benutzungsordnung für Wochenmärkte vom 09. April 1987 wird aufgehoben.

Hamburg, den 08. Januar 2004

Die Bezirksämter